

SATZUNGEN

des

UNION SCHWIMMCLUB EISENSTADT

§ 1 Name und Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Union Schwimmclub Eisenstadt“ (USCE).

Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region rund um Eisenstadt.

Der USCE ist ein Amateursportverein und als solches um die Mitgliedschaft des SPORTUNION Landesverbandes Burgenland sowie des Landesschwimmverbandes Burgenland und des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) bemüht.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und bestrebt:

- den Schwimmsport zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen
- Absolventen des lokalen Babyschwimmvereins in enger Kooperation mit diesem zu übernehmen und weiter auszubilden bzw. zu fördern
- Kindern und Jugendlichen den Schwimmsport zu ermöglichen
- Nachwuchstalente in Leistungsgruppen zu betreuen und zu fördern
- Nachwuchstalente behutsam an den Spitzensport heranzuführen
- den allgemeinen Breitenschwimmsport zu fördern

Der Union Schwimmclub Eisenstadt (USCE) ist ein überparteilicher Verein und steht Interessierten unabhängig ihrer ethnischen und religiösen Herkunft bzw. Anschauung offen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- regelmäßiges Training in allen Sparten und Altersgruppen,
- Abhaltung von schwimmsportlichen Veranstaltungen & Versammlungen,
- Vorträge,
- Lehrgänge,
- Teilnahme und Durchführung von geselligen Zusammenkünften
- Durchführung einer einmal jährlich stattfindenden Vereinsmeisterschaft
- Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland, insbesondere an den burgenländischen Landesmeisterschaften, den österreichischen Staatsmeisterschaften sowie an den UNIONS-Meisterschaften

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Trainingsbeiträge
- Subventionen und Förderungen der Sportunion und anderen Organisationen
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- öffentliche Subventionen,
- Sponsoreinnahmen (mit Werbetätigkeit des Verbandes),
- Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
- Zinserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) Ehrenmitglieder

b) Ordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder werden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag aufbringen.

Mitglieder, die insbesondere an der Ausübung des Schwimmsportes aktiv teilnehmen, haben neben dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich noch einen Sportbeitrag zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. zu einem früheren Zeitpunkt durch die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten von diesen die Mitgliedschaft beantragt wird.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit im Zuge der dem Antrag nachfolgenden Vorstandssitzung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft (Monatsende) zu bezahlen.

3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet; noch offene Mitgliedsbeiträge sind hingegen jedenfalls nachzuzahlen; die Abrechnung bezüglich der Sportbeiträge erfolgt halbjährlich, wobei anteilige Halbjahresbeiträge nicht refundiert werden; offene Sportbeiträge sind ebenfalls nachzuzahlen.

4) Bei Übertritt eines aktiven Athleten zu einem anderen Verein, gelten die Bestimmungen über den Vereinswechsel gem. den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Eine allenfalls notwendige Freigabe durch den Verein wird jedenfalls im Interesse des Schwimmers / der Schwimmerin erteilt.

5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus besonderen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vereinsmitgliedern zu, sofern sie bis zum Tag der Generalversammlung sämtliche Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Vertreter ist unzulässig. **Eine Ausnahme hierfür ist eine schriftlich bestätigte unabdingliche Verhinderung.**

Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten und diese üben insbesondere das Stimmrecht für sie aus.

Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder auf Lebensdauer.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind in Form von Jahresbeiträgen im Vorhinein, die Sportbeiträge hingegen halbjährlich vorab zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- Vorstand (§§ 11 bis 13)
- Präsident/in (§ 14)
- die Rechnungsprüfer (§ 15)
- Beirat (§ 16)
- Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, des Beginns und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (eingeschrieben) oder in Form eines digital signierten Dokuments einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bzw. Anträge, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Für minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind die Obsorgepflichtigen (Erziehungsberechtigten) stimmberechtigt, wobei nur ein Obsorgepflichtiger dieses Stimmrecht ausüben kann; das auf diese Weise vertretene Mitglied muss an der Versammlung selbst nicht körperlich teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten können die Ausübung des Stimmrechtes ihrem Kind bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einräumen und ist dies dem Vorstand spätestens vor Beginn der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen (die Unterschrift der Erziehungsberechtigten muss im Original vorliegen).

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer

qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei **einfacher** Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Entlastung des scheidenden Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 4) Neuwahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und etwaiger Vertreter
Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar
- 5) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10) Beschlussfassung über das Eingehen von Kreditverbindlichkeiten oder inhaltlich gleichgestellten Leasinggeschäften, sofern dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsidenten/in
 - Obmann/Obfrau
 - Schriftführer/in
 - Kassier/in

Es können auch je ein/e Stellvertreter/in gewählt werden.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welches umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3) Der Vorstand wird vom Obmann/-frau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

6) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

10) Die Vorstandssitzungen sind zwar nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder die Möglichkeit während der ersten 30 Minuten Fragen an den Vorstand zu richten bzw. an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Anschluss kann der Vorstand die Fortsetzung der Vorstandssitzung in nicht öffentlicher Form beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/r Obmanns/Obfrau und des/r Schriftführers/-in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfraus und des/r Kassiers/Kassierin. Ist eines der beiden genannten Organe verhindert, kann dieses durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten werden; eine Vertretung von 2 Organen ist gleichzeitig jedoch nicht möglich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalsammlung und im Vorstand.

6) Der/die Schriftführer/in besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, verwaltet das Archiv und führt **zusammen mit dem Haupt-Trainer** die Mitgliederlisten.

7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie führt die Buchhaltung. Für den Kassenstand haftet er/sie persönlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/-in oder des/der Kassiers/-in ihr Stellvertreter.

§ 14 Präsident/in

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Präsident/in wählen.

Der/die Präsident/in soll den Verein insbesondere in der Außenwirkung bei der Umsetzung der Vereinsinteressen, insbesondere bei der Forcierung des Schwimmsportes für Kinder, Schüler und Jugendliche bestmöglich unterstützen.

Der/die Präsident/in kann an jeder Vorstandssitzung mit Sitz und Stimmrecht teilnehmen.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.

§ 15 Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) einem Vertreter der aktiven Schwimmer
- b) einem Vertreter aus dem Kreis der Eltern von mj. Vereinsmitgliedern
- c) aus einem Trainer

Die Wahl des Beirates findet im Zuge der jährlichen Generalversammlung statt, wobei wahlberechtigt nur jene Mitglieder sind, die dem jeweiligen Vertretungskreis angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; eine Wiederwahl ist jeweils möglich.

Der Beirat ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat den Vorstand zu beraten. Ein Stimmrecht steht dem Beirat im Zuge der Vorstandssitzung jedenfalls nicht zu.

Der Beirat kann ferner dem Vorstand schriftliche Empfehlungen übermitteln, die in der darauffolgenden Vorstandssitzung behandelt werden müssen; solche Empfehlungen sind jedoch für den Vorstand nicht verbindlich.

Sollte während der Funktionsperiode ein Beiratsmitglied seine Funktion zurücklegen bzw. zur Ausübung dieser Funktion nicht mehr in der Lage sein, so hat der Vorstand dies den Mitgliedern per E-Mail bekanntzugeben und eine Neuwahl dieses Beirates organisatorisch zu unterstützen. Sollte zwischen einer außerordentlichen Neuwahl und der nächsten Generalversammlung ein kürzerer Zeitraum als 3 Monate liegen, so beträgt die Funktionsperiode des auf diese Art gewählten Ersatzbeirates dann bis zur Abhaltung der übernächsten Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen; ebenso können Mitglieder gegen ihren Vereinsausschluss Berufung einlegen, womit sich das Schiedsgericht zu befassen hat. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder

des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens hat entweder auf Wunsch des Vereinsvorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder in eigener Sache zu erfolgen.

4) Das Ansuchen um Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich mit Angabe der gewählten zwei Schiedsrichter an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher die Einberufung des Schiedsgerichtes innerhalb von vier Wochen veranlasst.

5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

6) Der Schiedsrichterspruch soll möglichst acht Wochen nach Einlangen des Ansuchens um Einleitung eines Verfahrens gefällt sein und ist beiden Streitparteien mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 18 Verbot des Dopings

1) Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Föderation Internationale de Nation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping- Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.

3) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 AntiDoping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

4) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

5) Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von Verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüberhinausgehende Maßnahmen zu verhängen.

6) Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.